

Verbands-Kausk-Klage

4 R 204/06h



Präsidium
des Handelsgerichts Wien

REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien
Eingel. am 16. JAN. 2007
.....Akten
.....Hauptschriften

EINGELANGT

2 BF JAN 2007

BRAUNEIS, KLAUSER, PRÄNDL

1) UG-4/06

2) mit 16
2007

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr Tessarek als Vorsitzenden sowie die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr Jesionek und den Kommerzialrat Dr Schick in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Brauneis, Klauser, Prändl, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagte Partei **D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG**, Hernalser Gürtel 17, 1170 Wien, vertreten durch Prunbauer, Themmer & Toth, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen € 28.152,62 sA, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 05.07.2006, 11 Cg 11/06i-13, nach mündlicher Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit € 2.001,90 (hierin enthalten 20% USt € 333,65) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist ein gemäß § 29 KSchG zur Erhebung

18

von Verbandsklagen legitimierter Verband.

[REDACTED] hat mit der Beklagten einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Versichertes Risiko ist der Rechtsschutz mit Verkehrsbereich und der Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete. Versicherungsbeginn war der 29.12.2000. Dem Versicherungsvertrag liegen die allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2000 (ARB 2000) zugrunde. Diese enthalten unter anderem folgende Bestimmung:

„Art 11.1.

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach endgültig festgestellt sind.“

Die aufgrund des Rechtsschutzversicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer allenfalls zustehenden Ansprüche sind im vorliegenden Fall der Höhe nach nicht festgestellt.

Der Kläger begehrt € 28.152,32 sA und brachte vor, **[REDACTED]** habe im Jahr 2001 eine Sanierung des von ihm und seiner Mutter genutzten Wohnhauses durchführen lassen. Aufgrund mangelhafter Durchführung dieser Sanierungsarbeiten durch die jeweiligen Professionisten bzw mangelhafter und unvollständiger Lieferung bestellter Waren sei es zu Streitigkeiten mit sechs verschiedenen Professionisten bzw Lieferanten gekommen. **[REDACTED]** habe alle Schadensfälle vollständig und rechtzeitig der Beklagten gemeldet, die den Versicherungsschutz bzw die Kostendeckung in sämtlichen Fällen zu Unrecht

abgelehnt habe. Durch die ungerechtfertigte Deckungsablehnung seien dem Versicherungsnehmer insgesamt Kosten in Höhe des Klagsbetrages entstanden. [REDACTED] habe sämtliche Ansprüche aus diesen Versicherungsfällen dem Kläger zur klageweisen Geltendmachung abgetreten, der diese Abtretung angenommen habe.

Dagegen wandte die Beklagte die mangelnde Aktivlegitimation des klagenden Vereins im Hinblick auf das eingangs zitierte Abtretungsverbot laut Art 11.1. der ARB 2000 ein und berief sich ferner auf Leistungsfreiheit wegen der sogenannten „Bauherrnklausel“ nach Art 7.1.11. der ARB 2000, wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß Art 7.2.5. der ARB 2000 und wegen Obliegenheitsverletzungen im Sinne des Art 8 der ARB 2000.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ohne Durchführung eines Beweisverfahrens schon aus rechtlichen Gründen im Hinblick auf das vereinbarte Zessionsverbot ab. Ein vertraglich vereinbartes Zessionsverbot oder eine Zessionseinschränkung wirke nach ständiger Rechtsprechung auch gegenüber dem Zessionar, der daher die übertragene Forderung nicht mit Erfolg geltend machen könne. Der Kläger könne sich zur Rechtsunwirksamkeit dieses Zessionsverbotes auch nicht auf die Bestimmung des § 1396a ABGB berufen, welche erst nach der Vereinbarung in Kraft getreten sei. Das Zessionsverbot sei auch nicht nichtig gemäß § 879 ABGB, weil es den Versicherungsnehmer nicht

gröblich benachteilige. Dass der Kläger eine zur berufsmäßigen Vertretung von Konsumenten errichtete Institution sei, habe auf die Gültigkeit des Zessionsverbotes keinen Einfluss.

Dagegen wendet sich die Berufung des Klägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urteils im Sinne einer Klagsstattgebung, hilfsweise mit einem Aufhebungsantrag.

Die Beklagte beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, dass das vertraglich vereinbarte Abtretungsverbot der Geltendmachung des Anspruches durch ihn nicht entgegen stehe, weil ihm eine Sonderstellung zukomme. Als klagslegitimierter Verband gemäß § 29 KSchG sei er befugt, sich Einzelansprüche von geschädigten oder betroffenen Verbrauchern abtreten zu lassen, zumal ihm das Prozessrecht die streitwertunabhängige Führung von Musterprozessen ermögliche. Diese Vorschriften wären wirkungslos, wenn sie durch ein einfaches vertragliches Abtretungsverbot „ausgehobelt“ werden könnten. Die gesetzlich zwingend vorgesehene Möglichkeit der Abtretung eines Anspruches an einen im § 29 KSchG genannten Verband gehe daher einem vertraglichen Abtretungsverbot jedenfalls vor. Das in den ARB 2000 vorgesehene Abtretungsverbot sei aber auch nichtig gemäß § 879 Abs 3

ABGB, weil zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten als Verwender von AGB eine typische Ungleichgewichtslage bestehe und ein grobes Missverhältnis vorliege, da die Beklagte in ihrer Möglichkeit, die Forderung aus Prämienzahlungen abzutreten, keinerlei Einschränkungen unterliege, während dem Versicherungsnehmer sogar die Abtretung der Ansprüche an den Kläger zum alleinigen Zweck der Klagsführung verboten sein solle. Es gehe weder um eine die Beklagte belastende Teilabtretung noch um eine mehrfache Zession und es handle sich um einen reinen Leistungsanspruch, bei dem es zu keinen Problemen bei der Abwicklung kommen könne. Das Verbot, Ansprüche zur klagsweisen Durchsetzung abzutreten, sei gröblich benachteiligend. Durch die Wirksamkeit eines solchen Abtretungsverbotes hätten es Unternehmen in der Hand, die Klagebefugnis des Klägers auszuschalten. Dadurch würde einem wichtigen Rechtsschutz- und Rechtsdurchsetzungsinstrument der Boden entzogen und die Wahrung von Verbraucherinteressen erschwert bzw in vielen Fällen sogar vereitelt werden. Nach herrschender Lehre komme einem Abtretungsverbot nur relative Wirkung zu. Die neuere Lehre sei sich darin einig, dass ein in AGB enthaltenes Zessionsverbot grundsätzlich im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB als gröblich benachteiligend/sittenswidrig sei. Dies habe der Gesetzgeber auch durch das Zessionsrechtsänderungsgesetz 2005 mit der neuen Bestimmung des § 1396a ABGB deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Gesetzgeber habe

damit nur eine bereits seit längerem vertretene Rechtsauffassung gesetzlich statuieren wollen. Die Einschränkung der Neuregelung auf Forderungen zwischen Unternehmern zeige - wegen der sonst unsachlichen Differenzierung - dass der Gesetzgeber davon ausgehe, dass gegenüber Verbrauchern in AGB vereinbarte Abtretungsverbote schon bisher grundsätzlich im Sinne des § 879 ABGB als gröblich benachteiligend sittenwidrig seien. Durch die Abtretung der Forderung an einen gemäß § 29 KSchG klagslegitimierten Verband werde die Prozessführung durch eine Befreiung von Kostenrisiko erleichtert. Dies sei gerade hier von besonderer Bedeutung, weil es Zweck einer Rechtsschutzversicherung sei, den Versicherungsnehmer hinsichtlich des Kostenrisikos zu befreien, er für einen Prozess gegen die Rechtsschutzversicherung aber keine Deckung erwarten könne. Auch darin liege eine gröbliche Benachteiligung des Versicherungsnehmers.

Die Argumente des Klägers haben einiges für sich, sind aber im Ergebnis nicht überzeugend.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH steht es den Vertragsparteien aufgrund ihrer Privatautonomie frei, die Abtretbarkeit von Forderungen auszuschließen. Eine derartige Vereinbarung ist somit grundsätzlich zulässig und Dritten gegenüber wirksam (SZ 41/16; verstärkter Senat SZ 57/8; RIS-Justiz RS0032523 und RS0032662; zuletzt 6 Ob 113/06w). Dies gilt auch für ein in Versicherungsbedingungen vereinbartes Abtretungsverbot

(ZVR 1985/133).

Ertl (in Rummel³ § 1393 Rz 9) meint, die neuere Lehre sei unabhängig von der Frage der absoluten oder nur relativen Wirkung des vertraglich vereinbarten Abtretungsverbotes aus guten Gründen darin einig, dass ein in AGB enthaltenes Zessionsverbot grundsätzlich im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB als „gröblich benachteiligend“ sittenwidrig sei, während ein individuell ausgehandeltes grundsätzlich als unbedenklich angesehen werde. Ertl bezieht sich hier auf Iro in Avancini/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht II Rz 2/44f (richtig: Rz 2/46), Schuhmacher (Zur Wirksamkeit von Abtretungsverboten in Einkaufs- und Auftragsbedingungen) WBl 1993, 279 und P Bydlinski, ÖBA 1994 (richtig: 1995), 850. Alle genannten Autoren haben aber bei ihren Ausführungen vor allem die Refinanzierungsmöglichkeiten klein- und mittelständischer Unternehmen im Auge und messen daher im Rahmen der nach der Rechtsprechung (insb JBl 1983, 534 mit Anm v Bydlinski; SZ 57/41 ua) gegenüber dem Schuldnerinteresse am Abtretungsverbot dem Interesse des Gläubigers, der sich durch Verwertung der Forderung Liquidität verschaffen will, größeres Gewicht bei.

Gerade dieser Problematik hat der Gesetzgeber nunmehr mit der am 01.06.2005 in Kraft getretenen Bestimmung des § 1396a ABGB Rechnung getragen. Danach ist eine Vereinbarung, wonach eine Geldforderung zwischen Unternehmen aus unternehmerischen Geschäften

nicht abgetreten werden darf, nur verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Gläubiger unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt. Auch ein solches Zessionsverbot steht der Wirksamkeit einer Abtretung aber nicht entgegen; sobald die Abtretung und der Übernehmer dem Schuldner bekannt gemacht worden sind, kann dieser nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung an den Überträger leisten, es sei denn, dass ihm dabei nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Zessionsrechts-Änderungsgesetz (ZessRÄG) führen hierzu aus, dass vertragliche Zessionsverbote, die nach geltendem Recht absolut wirken, einen beträchtlichen Teil der Geldforderungen dem Wirtschaftsverkehr entziehen. Vielen Unternehmern und vor allem kleinen und mittleren Betrieben werde die Möglichkeit der Kreditbesicherung durch die Abtretung von Forderungen genommen. Inhalt und Ziel sei es, vertragliche Zessionsverbote - soweit sie Geldforderungen zwischen Unternehmern betreffen - nur mehr dann mit Wirksamkeit zu versehen, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden sind und den Gläubiger nicht gröblich benachteiligen. In anderen privatrechtlichen Bereichen scheine kein Bedarf für eine Regelung zur Einschränkung von Zessionsverboten zu bestehen, weil dort derartige Vereinbarungen nicht üblich seien.

Damit ist nicht nur das Argument des Klägers

widerlegt, dass der Gesetzgeber ohnehin davon ausgehe, dass gegenüber Verbrauchern in AGB vereinbarte Abtretungsverbote schon bisher grundsätzlich im Sinne des § 879 ABGB als gröblich benachteiligend sittenwidrig seien. Vielmehr geht nunmehr auch der Gesetzgeber entgegen der bisher in der Lehre vorherrschenden Auffassung der bloß relativen Wirkung eines Abtretungsverbotes (vgl. hierzu Ertl aaO) - im Sinne der Rechtsprechung des OGH von der (sonst) absoluten Wirkung eines Abtretungsverbotes hinaus.

Die Bedeutung des Zessionsrechts-Änderungsgesetzes für die hier vorliegende Frage geht aber noch weiter. Gerade die bewusste Beschränkung der Wirksamkeit vertraglicher Zessionsverbote auf Geldforderungen zwischen Unternehmern steht einer grundsätzlichen Beurteilung von Zessionsverboten in AGB als gröblich benachteiligend und damit sittenwidrig im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB entgegen. Dass der Gesetzgeber die Neuregelung nicht zum Anlass einer weiter gehenden Regelung genommen hat, bringt zum Ausdruck, dass er die Bedenken des Klägers gegen Zessionsverbote in AGB in anderen Bereichen nicht teilt.

Eine gröbliche Benachteiligung des Gläubigers durch ein Abtretungsverbot kann aber auch nicht durch das Interesse an der Vermeidung des Prozesskostenrisikos begründet werden. Diesen wirtschaftlichen Zweck könnte der Versicherungsnehmer auch ohne Abtretung der Forderung durch eine entsprechende Vereinbarung über

die Prozesskostenübernahme mit einem Dritten - etwa einer anderen Versicherung, einem klagslegitimierten Verband im Sinne des § 29 KSchG oder einer sonstigen Verbraucherschutzorganisation etc - erzielen. Die Forderungsabtretung ist durchaus weder notwendig, noch die einzige Möglichkeit der Vermeidung des Prozesskostenrisikos.

Auch aus der Sonderstellung des Klägers als Verband im Sinne des § 29 KSchG ist entgegen seiner Auffassung keine gesetzlich zwingend vorgesehene Abtretungsmöglichkeit, die einem vertraglichen Abtretungsverbot vorgehen würde, abzuleiten. Richtig ist, dass die Bestimmung des § 55 Abs 4 JN idF vor der ZVN 2004 dazu diene, die streitwertunabhängige Führung von Musterprozessen zu ermöglichen (vgl Gitschthaler in Fasching/Konecny² § 55 JN Rz 39) und dieser Zweck nunmehr durch die Ausnahme von den Revisionsbeschränkungen gemäß § 502 Abs 5 Z 3 ZPO erreicht wird. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass ein Verbraucher zwingend die Möglichkeit haben müsse, seine Ansprüche einem klagslegitimierten Verband im Sinne des § 29 KSchG abzutreten. Zum Einen liegt nämlich das Interesse, einen Musterprozess zu führen, beim klagslegitimierten Verband und nicht beim einzelnen Verbraucher, zum Anderen ist auch hier gerade die Tatsache, dass der Gesetzgeber im Rahmen des KSchG keine entsprechende Regelung getroffen hat (zB im Rahmen des § 6 Abs 2 KSchG) ein starkes Indiz, dass es ihm ferne lag,

die Möglichkeit der Abtretung eines Anspruches an einen in § 29 KSchG genannten Verband für zwingend zu erachten.

Nur der Vollständigkeit halber sei zu erwähnen, dass die hier geltend gemachten Deckungsansprüche gerade nicht für einen Musterprozess sprechen.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 41, 50 ZPO. Bei der ziffernmäßigen Bestimmung war zu berücksichtigen, dass der Einheitssatz gemäß § 23 Abs 3 RATG bei dem hier € 10.170,-- übersteigenden Streitwert (entgegen dem Kostenverzeichnis) nur 50% beträgt.

Die Revision ist gemäß § 502 Abs 1 ZPO zulässig, weil die Frage der Wirksamkeit eines in AGB vereinbarten Abtretungsverbotes von grundsätzlicher Bedeutung ist, zu der - außer der zitierten Entscheidung ZVR 1985/133 - keine Judikatur vorliegt und im Zusammenhang mit der Abtretung an einen klagslegitimierten Verband im Sinne des § 29 KSchG überhaupt noch nicht Gegenstand einer höchstgerichtlichen Entscheidung war.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 18.12.2006



Dr. Manfred Tessarek
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

S. Schopf